

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsschluß

1. Diese Allgemeinen Vertrags - und Zahlungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige Verträge über Lieferung und Leistungen.
2. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt, jedoch mit der Einschränkung, das sich die Geschäftsführungsbefugnis nur auf solche Handlungen erstreckt, die der Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt.
Die Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Preise

1. Unsere Preise sind ausnahmslos auf **normale** Demontagebedingungen ausgelegt. Das heißt, **unbewohnte** oder bereits **geschützte** Räume durch Folie oder desgleichen.
2. Alle Preise enthalten den Abtransport und die **Sortenreine** Entsorgung!
3. **Alle** von uns demontierten Gegenstände gehen in unser Eigentum über. **Ausgenommen** sind Anlagenteile, die laut Leistungsverzeichnis zur **Wiederverwertung** vorgesehen sind!
4. Eine Vergütung für Schrott oder NE Metalle wird **generell** nicht gewährt. Unsere Kalkulation ist so abgestimmt das dies **nicht** möglich ist.
5. Ändern sich vier Wochen nach Vertragsschluß Abgaben oder andere Fremdkosten, die im Vertrag enthalten sind , oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer **Preisänderung** **berechtigt**.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat bei Abzug von 5% Skonto innerhalb **7 Kalendertagen**, bei 3% Skonto innerhalb **10 Kalendertagen** **hier eingehend** zu erfolgen.
Zahlung ohne Skonto binnen **14 Kalendertagen** **hier eingehend**.
2. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über der Spitzenrefinanzierungsfazilität.
Mit überschreiten des Zahlungsziels, setzen Sie sich automatisch in Verzug.
Die Geltungmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
Die gesetzlichen Vorschriften über Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 4 Ausführung der vereinbarten Leistung

1. Angaben über den Zeitplan sind Annäherungswerte, es sei denn ein verbindlicher Zeitplan wird im Auftrag festgeschrieben.
Verzögerungen durch Streik oder höhere Gewalt, stellen uns vom Zeitplan frei.

§ 5 Gewährleistung und Verjährung

1. Sämtliche Ansprüche gegen uns, verjähren sechs Monate nach Abnahme unserer Leistungen. Ansprüche aus Demontagen **erlöschen mit Abnahme** der Leistung. Ansprüche können **nur gegen unsere Betriebshaftpflichtversicherung** erhoben werden.
2. Auf die Einrede der Verjährung, gegen unsere Forderungen, wird durch Anerkennung des automatischen Verzuges, verzichtet.

§ 6 Gerichtsstand , Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist der regelmäßige Gerichtsstand, Berlin
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Auftraggeber gilt als maßgeblich, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.